

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung
---------------------	----------------	-----------	----------------------------	------------

Generelle Stellungnahme

Neutrale Haltung

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Insbesondere die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende sich reduziert, divergierende Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufene Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden sollte sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Dort fehlt mehrheitlich das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

NEUTRAL_ATTITUDE

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

2 Sie regelt:
b. die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten;

Zustimmung

CONSENT

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 1

<< sup >>1<< sup-end >> Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

Zustimmung mit Anpassung

¹Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.

Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in revUSG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt. Damit wäre auch keine Verbindlichkeit geschaffen für die Massnahmen unter Abs. 3 dieses Artikels. Sonst muss impliziert werden, dass auch dort die Massnahmen freiwillig sind, da nichts Anderes in diesem Absatz geregelt ist. Zudem erachten wir es als unübersichtlich, dass gemäss der Vorlage in der Lärmschutzverordnung alleine nicht ersichtlich ist, dass für die Änderung von Nutzungsplänen nicht der Planungswert, sondern der Immissionsgrenzwert massgebend ist. Dies steht nur im USG, was nicht praktikabel ist.

CONSENT_WITH_ADAPTATION

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 2

<< sup >>2<< sup-end >> Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.

Zustimmung mit Anpassung

²Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und möglichst hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf.

- Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar (z.B. Wälder). Ein hindernisfreien Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen.
- Die Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Die LSV schafft hier sonst eine unnötige Verschärfung der Zugänglichkeit.
- Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvorbelastet sind (dies wurde in wissenschaftlichen Studien, u.a. der Empa nachgewiesen). Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich, wird jedoch bisher in der LSV nicht eingefordert.
- Auf die Festhaltung eines Richt-, bzw. Grenzwertes verzichten wir an dieser Stelle, ein solcher ist jedoch zwingend im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugshilfe zu diskutieren. Vorgeschlagen wird, dass die nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG zählenden Freiräume auf der Mehrheit der Fläche zumindest die Planungs-werte der ES II am Tag für sämtliche in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung aufgeführten Lärmarten eingehalten werden müssen. Abweichungen davon sollen möglich sein, je nach Art der angestrebten Erholungsform.

CONSENT_WITH_ADAPTATION

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, Abs. 3	<< sup >>3<< sup-end >> Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.	Zustimmung mit Anpassung	<p>³Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen <u>reduzieren, sowie</u> die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. <u>Massnahmen die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.</u></p>	<p>- Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird.</p> <p>- Im Art. 24 Abs. 3c USG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld (dies zielt auf eine Reduktion der Lärmimmissionen).</p> <p>Art. 29 Abs. 3 LSV möchte diese Massnahmen präzisieren, bringt jedoch mit der Formulierung "oder" eine unzulässige Gegenüberstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen und akustischer Qualität. Es kann nicht sein, dass eine Massnahme wie die Einführung von Tempo 30 mit einer Begründung gleichgestellt wird. Deshalb ist die Formulierung "sowie" in der LSV vorzusehen. Es wäre zudem ein Widerspruch zum USG (Art. 11 Abs. 1 und neuer Art. 24 Abs. 3).</p> <p>- Im Erläuterungsbericht steht, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 30	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	Zustimmung	<p>^{1bis}Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen <u>dem Stand der Technik entsprechen und in allen</u> lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.</p> <p><u>Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.</u></p>	<p>Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll, dies so in der Verordnung zu verankern.</p> <p>Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.</p> <p>Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt offenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.</p> <p>Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn.</p>	CONSENT
Art. 31 Abs. 1bis	1bis Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.	Zustimmung mit Anpassung	<p>^{1bis}Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen <u>dem Stand der Technik entsprechen und in allen</u> lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.</p> <p><u>Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.</u></p>	<p>Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die technischen Anforderungen der Anlagen bezüglich Projektierung, Betrieb und Instandhaltung sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik richten sollen. Orientierung bieten Minergie und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Somit erachten wir es als sinnvoll, dies so in der Verordnung zu verankern.</p> <p>Zudem soll klar festgelegt werden, dass die Wohnraumlüftung und das Kühlsystem in allen lärmempfindlichen Räumen ein angemessenes Raumklima sicherstellen muss. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Artikel 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.</p> <p>Damit Lüftungsfenster aus Lärmschutzsicht Sinn machen, muss über die Fenster, bei welchen die IGW eingehalten werden können, der gesamte dahinterliegende Raum natürlich belüftet werden können und ein direkter Bezug zum Aussenraum bestehen. Um eine genügende Versorgung mit Frischluft gewährleisten zu können, müssen die Fenster in ihrem gesamten Querschnitt offenbar sein und direkt ins Freie führen. Um einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum zu gewährleisten, wenden mehrere Kantone bereits heute schon folgende Regel an: Die Fläche dieser Fenster muss mindestens 5% der Bodenfläche des zu belüftenden Raumes betragen. Die Fenster, welche von den IGW-Überschreitungen betroffen sind, können so grundsätzlich geschlossen bleiben und nur zur Stosslüftung oder zur Reinigung geöffnet werden. Damit ist der Schutz vor dem Lärm gewährleistet.</p> <p>Ohne diese Festlegung macht eine Regelung wie sie Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a revUSG vorsieht, wenig Sinn.</p>	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 31 Abs. 2	2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.	Zustimmung	<p>2 Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.</p>	<p>Wir begrüssen die Beschränkung der Ausnahmen auf höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten und auch dass es für die nach Art. 22 Abs. 3 revUSG möglichen Ausnahmen ein überwiegendes Interesse und eine kantonale Zustimmung benötigt. Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe sollte allerdings noch definiert werden, ab wann eine grosse Wohnüberbauung vorliegt. Nach unserem Verständnis ist das nicht bereits bei 10 Wohneinheiten der Fall.</p>	CONSENT
Art. 31a	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	Zustimmung	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>	CONSENT
Art. 34 Abs. 1 Bst. a	1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;	Zustimmung	<p>1 Der Bauherr muss im Baugesuch angeben: a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;</p>	<p>Wir begrüssen es, dass in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a neu explizit festgehalten wird, dass der Bauherr im Baugesuch die nach Artikel 31 Absatz 1 geprüften Massnahmen aufzeigen muss, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Für die Überprüfung, ob die verhältnismässigen Massnahmen im konkreten Fall umgesetzt wurden, ist es allerdings auch wichtig vom Bauherrn eine Begründung zu erhalten, weshalb er auf gewisse Massnahmen verzichtet.</p>	CONSENT
Art. 39 Abs. 4	4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.	Zustimmung	<p>4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.</p>	<p>4 Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.</p>	CONSENT

Art. 41 Abs. 2bis

<< sup >>2<< sup-end >><< sup >>bis<< sup-end >> Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Zustimmung

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass der Bundesrat im Bundesrecht keine Mindestgrösse für die Aussenräume festlege, da der Zusammenhang zwischen dem gesundheitlichen Nutzen solcher Aussenräume und ihrer Grösse keine klare Festlegung erlaube. Für die Grösse der Aussenräume seien kantonale Bestimmungen und die entsprechende Praxis massgebend. Wir bedauern es, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist nötig, damit diese Aussenräume auch sinnvoll von den Bewohnern genutzt werden können und nicht nur geplant werden, um die Anforderungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird auf das Kriterium K23 / Privater Aussenbereich des Wohnungs-Bewertungs-Systems (WBS) des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO hingewiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen. Es wäre wünschenswert, wenn dies vom Bund gesamtschweizerisch einheitlich geregelt würde.

CONSENT

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Ablehnung

Im Hinblick darauf, dass in einigen Kantonen der Vollzug des Artikel 24 USG resp. Artikel 31 LSV von den Kantonen zu den Gemeinden übergeht, erachten wir diesen Termin als zu knapp bemessen. Sowohl die Gemeinden als auch die Kantone haben zu wenig Zeit, um sich auf den neuen Vollzug vorbereiten zu können. Alles, was nicht im USG und der LSV klar geregelt ist, muss in einer Vollzugshilfe geregelt werden. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann allerdings erst erfolgen, wenn definitiv feststeht, was alles in der Verordnung geregelt wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Inkraftsetzung auf Ende 2026 oder Anfangs 2027 verschoben wird.

REJECTION